

F. Fazit

Die herrschende, von der klassischen Methodenlehre geprägte Vorstellung juristischen Argumentierens bietet dem Rechtsanwender keine ausreichende Anleitung, wie er Regel-Ausnahme-Strukturen argumentativ begegnen soll. Versuche, Anwendungsfragen als Anwendbarkeitsfragen zu behandeln, führen nicht nur zur Verwirrung und verkomplizieren Rechtsstreitigkeiten, sondern auch zu gravierenden Mängeln in der juristischen Argumentation. Mit dieser Arbeit wurde deshalb der Versuch unternommen, die Syllogismusbasierte Vorstellung juristischen Argumentierens zu hinterfragen und ein alternatives Konzept der Grundlagen der juristischen Argumentation vorzustellen, das den Juristen zu mehr Klarheit und saubererem Arbeiten bei der Rechtsanwendung, insbesondere im Umgang mit Regel-Ausnahme-Strukturen, befähigen soll. Gleichzeitig soll diese Arbeit als Appell an den Rechtsanwender dienen, sich dazu bekennen, wenn er eigene Wertungen vornimmt, und dazu argumentativ Stellung beziehen, um diese der Überprüfbarkeit zugänglich zu machen. Angesichts der rechtsstaatlichen Dimension der zulässigen Ausübung eines Entscheidungsspielraums bei Anwendungsfragen ist eine entsprechende Begründung des Anwendungsergebnisses dringend geboten und erfährt in Kontexten pluralen Rechts zudem eine erhebliche integrative Rolle. Schließlich soll dies den Rechtsanwender auch zukünftig ermutigen, „Rechtsanwendungsergebnisse“ durch diverse Legal-Tech-Tools oder KI stets zu hinterfragen, da eine scheinbar logisch zwingende Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand juristisches Begründen nicht entbehrlich machen kann.

Die Grundlagen einer juristischen Argumentationstheorie, die nicht auf der Vorstellung syllogistischer Rechtsanwendung aufbaut, konnten in dieser Arbeit jedoch nur skizziert werden. Insbesondere, wie sich die nicht-syllogistische Auffassung juristischer Argumentation zu den Auslegungsmethoden verhält und welche konkreten Anforderungen an die Argumentation zur Begründung auf der Anwendungsebene gestellt werden müssen, konnte allenfalls angerissen werden und bedarf weiterer Überlegungen. Ebenso bleibt es weiteren Untersuchungen vorbehalten, wie weitreichend die Folgen der geänderten Vorstellung juristischen Argumentierens für den Umgang mit konkreten materiellrechtlichen Problemen sind. Denkbar ist, dass zahlreiche weitere dogmatische Streitigkeiten bei einer sauberen Untersuchung der darin vorgebrachten Argumente an Heftigkeit und Kom-

F. Fazit

plexität verlieren würden, da die Streitfragen auf Rechtsanwendungsfragen zurückgeführt werden können.